

Schutzkonzept für die Anlagen, insbesondere vermietete Turnhallen und übrige Räumlichkeiten

1. Allgemeines

Dieses Schutzkonzept soll ergänzend zur COVID-19-Verordnung des Bundesrats aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb oder andere Nutzungen in den durch die Schule Rüti an Dritte vermieteten Räumlichkeiten (insbesondere den Turnhallen) wieder stattfinden kann.

Es ist gültig ab 29. Juni 2020 bis auf Weiteres.

2. Voraussetzungen seitens der Nutzer/innen (Vereine und weitere Organisationen)

Eine Nutzung von Turnhallen oder anderen vermieteten Räumlichkeiten setzt bei Vereinen ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept voraus. Dieses ist auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen übergeordneten Verbandes zu erstellen.

Die Verbände selbst müssen über Schutzkonzepte verfügen, welche durch die Bundesämter für Gesundheit (BAG) und für Sport (BASPO) plausibilisiert sein müssen.

Die Schule Rüti überprüft keine diesbezüglichen Schutzkonzepte auf ihre Wirksamkeit.

3. Informationspflicht der Nutzer/innen (Vereine und weitere Organisationen)

Es ist Aufgabe der Nutzer (Vereine), sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler bzw. Benutzerinnen und Benutzer
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und eigenverantwortlich strikt einhalten.

4. Einschränkungen

Innerhalb der frei gegebenen Anlagen gelten die vertraglich geregelten Abmachungen.

5. Verantwortlichkeiten

Für die Reinigung und Desinfektion ist der Hausdienst der Schule Rüti verantwortlich.

Der Hausdienst ist berechtigt, auf Missstände hinzuweisen und Personen, welche die Schutzbestimmungen nicht einhalten, von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage entzogen werden.

Rüti, 24. Juni 2020